

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

vom 19. Februar 1987

Gem. § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803/SGV NW S. 232) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 17. Februar 1987 für den Bereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 10 Hillenberg folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Trauf- und Firsthöhe

Für Gebäude, die eingeschossig errichtet werden, sind Traufhöhen bis zu 3,50 m und Firsthöhen bis zu 8,50 m zulässig.

Die Firsthöhe bei 2-geschossigen Gebäuden soll maximal 10 Meter betragen. Der Dachüberstand zwischen Traufe und Außenwand soll nicht größer als 1 m sein.

Die Trauf- und Firsthöhe wird jeweils von der Oberkante der Erdgeschoßdecke gemessen. Die Oberkante der Erdgeschoßdecke darf höchstens 0,5 m über der Fahrbahnmitte liegen.

§ 2

Drempel

Bei 2-geschossigen Gebäuden sind keine Drempel zulässig.

§ 3

Dachneigungen

Die Dachneigungen sollen mit Ausnahme von Garagen zwischen 30° und 45° betragen.

§ 4

Dachgauben

Die Summe der Dachgaubenbreiten darf insgesamt nicht größer sein als 1/3 der Wandbreiten.

§ 5

Außenwände

Imitationen von Natursteinen und Imitationen von sonstigen Verblendermauerwerk sind an den Außenwänden von Gebäuden nicht zulässig.

§ 6

Einfriedigungen

Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sind an den Grenzen der Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Zur freien Feldflur sind Einfriedigungen nur mit Laubholzhecken zulässig. Ausnahmsweise können zum Schutze der heranwachsenden Hecken transparente Drahtzäune hergestellt werden.

§ 7

Anpflanzungen

Die rückwärtige Baugrenze an der Südseite des Plangebietes ist zusätzlich mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Je nach Größe des Grundstückes müssen mindestens 2 Bäume gepflanzt werden. Es sind Obst- oder Laubbaumhochstämme zu verwenden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit dem Plan über die Abgrenzung des Geltungsgebietes der Satzung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, - Zimmer 25 - 5135 Selfkant-Tüddern, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister



(Otten)